

Regionale Sonderbewilligung für Kupferpräparate im Rebbau 2021

Geschätzte Winzerinnen und Winzer,

aufgrund der erschwerten Bedingungen bei der Bekämpfung des Falschen Mehltaus erlassen die Fachstellen Rebbau und Pflanzenschutz des Kantons Zürich folgende regionale Sonderbewilligung (Kanton Zürich) gemäss DZV, Anhang 1, Ziff. 6.3

Für das Jahr 2021 wird für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) im Rebbau im Kanton Zürich die maximal mögliche Menge Rein-Kupfer (Kupferwirkstoff) von 3kg je ha und Jahr bei einem Einsatz vor der Blüte bzw. 4 kg je ha und Jahr bei einem Einsatz nach der Blüte generell auf 6 kg / ha und Jahr (gemäss Bewilligung BLW – www.psm.admin.ch) erhöht.

Die Anwendung von dafür zugelassenen Kupferpräparaten (gemäss Bewilligung BLW – www.psm.admin.ch) gegen den Falschen Mehltau ist im ÖLN für 2021 bis spätestens 31. August 2021 möglich.

Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

- Alle Auflagen der eingesetzten Produkte sind, gemäss Bewilligung des BLW, einzuhalten. Ist ein Produkt durch das BLW nicht bis Ende August zugelassen, darf es auch im Rahmen dieser Sonderbewilligung nicht über den durch das BLW bewilligten Zeitraum verwendet werden.
- Die Vorgaben des BLW zur Kupferbilanzierung sind einzuhalten. Das heisst, maximal 6 kg Rein-Kupfer (Kupferwirkstoff) pro Hektare und Jahr sowie innert 5 aufeinanderfolgender Jahre maximal 20 kg Kupferwirkstoff je Hektar ausgebracht werden. Die über die 4 kg Rein-Kupfer (Kupferwirkstoff) eingesetzte Menge muss bis 2025 kompensiert werden.
- Die Sonderbewilligung betrifft nur den ÖLN. Die Einschränkungen des Kupfereinsatzes gemäss Zertifikat VITISWISS, der Massnahmen M3 und M4 der Ressourceneffizienzbeiträge – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau oder anderer Produktionsstandards bleiben aufrecht. Können die M3 und M4 Massnahmen der Ressourceneffizienzbeiträge nicht eingehalten werden, müssen die betroffenen Flächen vor der Anwendung der erhöhten Kupfermengen beim Amt für Landwirtschaft (ALN) des Kantons Zürich abgemeldet werden.
- Die Aufzeichnungspflicht gilt weiterhin.
- Die Sonderbewilligung ist den Aufzeichnungen beizulegen.

Allgemeine Hinweise zu Kupferanwendungen:

Die Regenfestigkeit von Kupferpräparaten ist begrenzt, nach jeweils 15 bis 20 mm Niederschlag ist der Belag abgewaschen und muss vor den nächsten Infektionsereignissen erneuert werden. Geringere Aufwandmengen (ca. 300 - 500 g Kupferwirkstoff / ha) in angepassten Intervallen erwiesen sich in der Praxis als geeigneter als einmalig höhere Dosierungen.

Eine Behandlung mit zugelassenen Kupferpräparaten nach Mitte August ist nur bei hohem Befallsdruck sinnvoll, um noch Assimilationsfläche erhalten zu können. Auf den Traubenbefall durch Falschen Mehltau hat diese Anwendung keinen Einfluss, daher kann die Traubenzone bei der Behandlung ausgespart werden. Die oben genannten Dosierungen sind auch für diese Anwendung ausreichend.

Lindau, 10.08.2021



Michael Gölles
Fachstelle Rebbau



Markus Hochstrasser
Fachstelle Pflanzenschutz